



Geschäftsbereich Bau und Umwelt
Umweltamt, Referat Abfall/Boden/Altlasten

Merkblatt über Abbruchvorhaben und Projekte der Nachnutzung des Standortes – Hinweise zum Bodenschutz/Altlasten und zur Entsorgung der Abfälle

Vor Beginn der Abbrucharbeiten

Es sind sämtliche Einrichtungsgegenstände, Gefahrstoffe und sonstige Materialien, die nicht bauliche Bestandteile des Gebäudes sind, zu entfernen (z. B. Möbel, Elektrogeräte, Textilien, Produktionsrückstände, Einbauten aller Art, Feuerungsanlagen, Tankanlagen, Maschinen, Haus- und Sperrmüll). Die Gegenstände sind, soweit dies möglich ist, einer Wiederverwendung oder einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbereitungsfirmen oder Schrotthandel).

Vor dem Abbruch von Gewerbe- und Industrieanlagen, insbesondere auf Altlasten/altlastverdächtigen Flächen ist anhand vorhandener Unterlagen und durch eine Begehung des Abbruchobjektes festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des anfallenden Bauschutts gerechnet werden muss. Hierbei sind besonders die verwendeten Baumaterialien sowie die frühere Nutzung des Bauwerkes zu berücksichtigen. Bei der **Begehung des Abbruchobjektes** sind alle Räume auf vorhandene Problemstoffe (z. B. mineralölverunreinigte Heizöllager, asbesthaltige Baustoffe, quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter etc., Leuchtstoffröhren usw.) hin zu untersuchen und zu erfassen.

Auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob zusätzlich **analytische Untersuchungen** erforderlich sind. Ist dies zu bejahen, sind dem Landratsamt (LRA) Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten, vor Beginn der Abbrucharbeiten die Untersuchungsergebnisse und der jeweils vorgesehene Entsorgungsweg (Entsorgungskonzept) vorzulegen. Bei Vorhandensein o. g. **Problemstoffe** ist im **Konzept** außerdem die Reihenfolge der verschiedenen Separierungsarbeiten festzulegen.

Diese Problemstoffe sind entsprechend des erstellten Konzeptes auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bevor der Abbruch der übrigen Bausubstanz erfolgt.

Abbruch

Allgemeine Hinweise

Unbelastete und schadstoffbelastete Materialien dürfen nicht miteinander vermischt werden.

Um eine möglichst hochwertige Verwertung zu gewährleisten, sind folgende Abfallfraktionen möglichst bereits schon an der Baustelle getrennt zu erfassen:

- Glas (AVV 17 02 02)
- Kunststoff (AVV 17 02 03)
- Metalle (AVV 17 04 01 bis 17 04 07)
- Holz (AVV 17 02 01)
- Dämmmaterial (AVV 17 06 04)
- Bitumengemische (AVV 17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02)
- Beton (AVV 17 01 01)
- Ziegel (AVV 17 01 02)
- Fliesen und Keramik (AVV 17 01 03)

Fallen pro Jahr insgesamt mehr als **2 t an gefährlichen Abfällen** an, hat der Abfallerzeuger für seine Nachweise eine **Abfallerzeugernummer** zu führen. Diese kann formlos beim LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten beantragt werden (Tel.:

03501/515-3447 oder - 3445 oder Fax: 03501/515-8-3445 oder -3447 oder Mail: abfall.boden.altlasten@landratsamt-pirna.de).

Bodenaushub ist getrennt nach Bodenart (Oberboden, Unterboden, mineralischer Untergrund) zu erfassen, in Mieten zwischenzulagern und einer Wiederverwertung möglichst vor Ort zuzuführen. Während des Zwischenlagerns ist der Boden vor Vernichtung, Verunreinigung, Vergeudung und Erosion zu schützen. Überschüssiger Bodenaushub ist vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

Bei Abbrüchen auf erfassten Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen sind die Abbrucharbeiten zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der Unteren Bodenschutzbehörde (LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten, Postfach 100253/54, 01782 Pirna) **zu übergeben.**

Wenn die geplanten Arbeiten in den Boden eingreifen, sind die Maßnahmen, welche die altlastverdächtigen Flächen betreffen, ingenieurtechnisch durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG oder mit entsprechender Sach- und Fachkunde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zu planen, zu begleiten und zu dokumentieren. Grundlage dafür sind die bereits durchgeführten Maßnahmen der Altlastenbehandlung (Untersuchungen bis Sanierungsarbeiten).

Werden bei den Bauarbeiten **kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen** angeschnitten (erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder andere Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten, zu informieren (Tel. 03501/515-3443 oder 03501/515-3440 oder 03501/515-3448). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Verfahrensweise ist mit dem Referat Abfall/Boden/Altlasten abzustimmen.

Hinweise zu speziellen Abfällen

Asbest:

Asbestzementplatten (z. B. Welleternit oder Eternit-Wandplatten) sowie sonstige asbesthaltige Materialien sind getrennt von der übrigen Abbruchsubstanz vor Beginn der Abbrucharbeiten abzubauen.

Ausgebautes asbesthaltiges Material darf **nicht wiederverwendet** werden. Es muss als gefährlicher Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Wegen der Gefährlichkeit von Asbestfasern dürfen Abbrucharbeiten von asbesthaltigem Material gewerbsmäßig **nur von Fachfirmen** ausgeführt werden, die über die notwendige Sachkunde nach TRGS 519 verfügen. Die Arbeiten sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Demontage der Landesdirektion Dresden, Abteilung 5 – Arbeitsschutz – anzuzeigen.

Künstliche Mineralfasern (KMF):

KMF können krebserzeugende Fasern freisetzen. Nur eindeutig nach dem 01.06.2000 in Deutschland hergestellte und mit dem RAL-Gütesiegel gekennzeichnete KMF-Produkte werden nicht als krebserzeugend eingestuft.

KMF-Abfälle sind daher, getrennt von anderen Abfällen, sofort in geeignete Behältnisse (z. B. feste, staubdichte Säcke) zu verpacken und als **gefährlicher Abfall** (AVV 17 06 03*) zu entsorgen.

Abbruchholz:

Altholz (z. B. Dachstuhl, Holzdecken, Fenster, Türen, Parkett, Dielen) ist getrennt ab- und abzubauen und vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Im Regelfall sind die beim Abbruch anfallenden Altholzsortimente nicht naturbelassen, sondern mit Stoffen behandelt, so dass sie dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen sind.

Gestrichene, lackierte oder imprägnierte Hölzer dürfen **nicht** in Hausfeuerungsanlagen oder bei sogen. Traditionsfeuern **verbrannt** werden!

Leuchtstoffröhren:

Leuchtstoffröhren sind getrennt zu sammeln und als **gefährlicher Abfall** (AVV 20 01 21*) zu entsorgen. Glasbruch ist unbedingt zu vermeiden.

Mineralische Stoffe:

Die mineralischen Stoffe (z. B. Ziegel, Beton, Mörtel, Steine) sind soweit wie möglich einer Aufbereitung (Verwertung) zuzuleiten.

Abschluss – Wiederherstellung der Fläche

Die Anforderungen an die Verfüllung und Wiederherstellung der Fläche richten sich nach der vorgesehenen Nachnutzung. Ausschlaggebend ist jeweils die sensibelste Nutzung. Grundsätzlich sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Nachnutzung als Grünfläche:

Die Verfüllung hat ausschließlich mit geeigneten unbelasteten Bodenmaterialien (LAGA Z0 bzw. Einhaltung der Vorsorgewerte Bundesbodenschutzverordnung) zu erfolgen. Bauschutt ist zu beseitigen und nachweislich zu entsorgen. Eventuell belassene Bodenplatten sind nachweislich und ausreichend zu durchbrechen, um ein ungehindertes Versickern von Niederschlagswasser zu gewährleisten.

Die durchwurzelbare Bodenschicht soll betragen:

in Haus- und Kleingärten	mind. 50 cm
für Rasen im Landschaftsbau	mind. 20 cm,
für Bäume und Sträucher	mind. 50 cm

Ziel ist die Gestaltung der Oberfläche und die Wiederherstellung und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen.

Nachnutzung als technisches Bauwerk (z. B. Baugrund, Parkplatz):

In diesem Fall kann neben unbelasteten Bodenmaterialien ab einem Meter oberhalb des höchsten Grundwasserstandes auch unbelastetes Recyclingmaterial eingebaut werden. Der Einbau ist auf jeden Fall zuvor mit dem LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten abzustimmen (zwecks Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange).

Ob eine entsprechende Baugenehmigung zur Errichtung des technischen Bauwerks erforderlich ist, ist im Zweifelsfall mit der Unteren Baubehörde (LRA oder Stadtverwaltung, Referat Bauaufsicht) zu klären.

Standsicherheitsfragen werden in diesem Merkblatt nicht betrachtet und sind mit einem Sachverständigen zu klären.

Rechtsgrundlagen

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
- Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
- AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)

- Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Sächsische Altlastenkataster (VwVSächsAltK) vom 29. Juni 2007
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) LAGA-Merkblattes M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“